

Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach Bebauungsplan „Bahnhofstraße / Breitestraße / Taunusstraße“ – Teilbereich Süd

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Vorbemerkungen und Gründe der Wahl des vorliegenden Planes unter Beachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 07.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße / Breitestraße / Taunusstraße“ beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Vollzug des Aufstellungsbeschlusses zunächst nur auf den südlichen Bereich des Plangebietes begrenzt durch die Bahnhofstraße, die Breitestraße, die Taunusstraße und die Friedrich-Ebert-Straße zu beschränken. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße / Breitestraße / Taunusstraße“ – Teilbereich Süd umfasst somit zunächst in der Gemarkung Anspach, Flur 18, die Flurstücke innerhalb des durch die Bahnhofstraße im Norden, die Breitestraße im Westen, die Taunusstraße im Süden und die Friedrich-Ebert-Straße im Osten begrenzten Bereiches mit Ausnahme des Flurstückes 15/2 (Anwesen Bahnhofstraße 30).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße / Breitestraße / Taunusstraße“ – Teilbereich Süd wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grundpfad“ von 1988 einschließlich der 2. Änderung von 1991, der 4. Änderung von 1998, der 5. Änderung von 2001, der 6. Änderung von 2003, der 7. Änderung von 2009, der 8. Änderung von 2010, der 9. Änderung von 2013 und des Bebauungsplanes „Am Festplatz“ von 2015 an die aktuelle Bauungs- und Nutzungsstruktur angepasst und Festsetzungen zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung getroffen. Neben einer Anpassung der bisherigen Festsetzungen insbesondere zur Art der baulichen Nutzung sowie zu den überbaubaren Grundstücksflächen umfasst dies auch die planerische Zusammenführung der verschiedenen, für den Bereich des Plangebietes mittlerweile bestehenden Bebauungspläne und somit die Schaffung eindeutiger planungsrechtlicher Rahmenbedingungen.

Im Zuge der Planung werden die bestehenden bauleitplanerischen Vorgaben im Bereich des Plangebietes angepasst und in Richtung einer standortgerechten gemischten Wohn- und Geschäftsnutzung in zentraler Lage des Stadtteils Anspach fortentwickelt. Im gesamten Bereich des Plangebietes werden die bestehenden Nutzungsstrukturen aufgegriffen und durch die Umwidmung von bislang Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Mischgebiet nach § 6 BauNVO in Besonderes Wohngebiet nach § 4a BauNVO und das im Zuge der Novellierung des Städtebaurechtes 2017 neu eingeführte Urbane Gebiet nach § 6a BauNVO entsprechend der zentralen Lage des Plangebietes in ihrem Bestand sowie perspektivisch gesichert. Schließlich werden in Teilbereichen des Plangebietes durch Umwidmung der bisherigen Festsetzungen und eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen in einem städtebaulich verträglichen Maß die Möglichkeiten für eine bauliche Weiterentwicklung und Nachverdichtung geschaffen. Dies folgt nicht nur den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Neu-Anspach, sondern auch der Wertung des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf eine verstärkte Berücksichtigung der Innenentwicklung und somit der Umsetzung baulicher Maßnahmen zur Nachverdichtung im Innenbereich. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung entsprechen hingegen im Wesentlichen den bislang im Bereich des Plangebietes geltenden Festsetzungen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bahnhofstraße 30“ von 2015 bleibt von der vorliegenden Planung unberührt, zumal hier über einen zwischenzeitlich geschlossenen Vergleich außerhalb der Bauleitplanung die Voraussetzungen für eine Anpassung der ursprünglich in diesem Bereich vorgesehenen Bauungskonzeption geschaffen werden konnten. Die zeichnerischen Festsetzungen wurden lediglich nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße / Breitestraße / Taunusstraße“ – Teilbereich Süd wurde gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag erarbeitet, der Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

Der Umweltbericht beinhaltet die Ergebnisse der Umweltprüfung und folgt in seinem Aufbau der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Der Umweltbericht umfasst eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planung und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes sowie Ausführungen zu möglichen Emissionen, Abfällen und Abwässern, Umweltrisiken, Kumulierung mit Auswirkungen von anderen Vorhaben, Auswirkungen auf das Klima einschließlich der Anfälligkeit der Planung gegenüber den Klimawandelfolgen, eingesetzten Techniken und Stoffen, erneuerbaren Energien und zur Nutzung von Energie sowie zum Umgang mit Grund und Boden. Hinzu kommt eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und geplanter Überwachungsmaßnahmen. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

- Boden und Wasser: Klassifizierung des anstehenden Bodens (starke anthropogene Überprägung) und Hinweis, dass detaillierte Angaben hinsichtlich Bodenfunktionserfüllungsgrad, Ertragspotenzial und Bodenart überwiegend nicht vorliegen. Teilweise jedoch mittlerer Bodenfunktionserfüllungsgrad und hohes Ertragspotenzial. Insgesamt hohe Erosionsanfälligkeit. Eingriffsbewertung und Auflistung von eingriffsminimierenden Maßnahmen. Hinweis, dass das Plangebiet nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes liegt und sich im Plangebiet keine oberirdischen Gewässer befinden, jedoch entlang des Grundpfades verdolt die Usa verläuft.
- Klima und Luft: Bei Umsetzung der Planung ist mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima zu rechnen. Ein ausgeprägter Kaltabfluss im Plangebiet ist nicht zu erwarten; minimale kleinklimatische Auswirkungen werden sich auf das Plangebiet selbst beschränken. Hinweise zur Eingriffsminimierung.
- Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt: Beschreibung der im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen. Feststellung, dass diese aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe bis höchstens mittlere Wertigkeit besitzen und aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind, da hochwertige Bereiche im Bestand gesichert werden. Zusammenfassung bereits erfolgter faunistischer Erhebungen und artenschutzrechtlicher Bewertungen und Benennung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Nachteilige Wirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
- Landschaft: Bei Umsetzung der Planung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.
- Natura-2000-Gebiete: Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des nächstgelegenen FFH-Gebietes „Erlenbach zwischen Neu-Anspach und Nieder-Erlenbach“ sind aufgrund der räumlichen Entfernung nicht zu erwarten.
- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Nachteilige Auswirkungen auf die Wohnnutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten. Durch Umwidmung eines wohnungsfernen Hausgartens allenfalls leichte Einschränkung der Erholungseignung im privaten Bereich.
- Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe: Hinweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmalen.
- Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität: Feststellung, dass die Bebauung keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben und die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

Hinzu kommt eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung), die den durch die Planung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft bewertet und den Kompensationsbedarf ermittelt sowie Regelungen zur Eingriffskompensation (Zuordnung von Ökopunkten) umfasst. Ferner umfasst der Umweltbericht eine Übersicht der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl, eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betrachteten Umweltschutzgüter, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, Ausführungen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a BauGB die Belange von Natur und Landschaft zu beachten und in die Abwägung einzustellen. Dazu sind auch die bauplanungsrechtlich vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Durch verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan kann dieser Eingriff minimiert bzw. in Teilen bereits einem Ausgleich zugeführt werden. Hierzu gehören insbesondere die Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Befestigung von Pkw-Stellplätzen, zur Anpflanzung von Bäumen und Laubsträuchern sowie zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen auf den privaten Baugrundstücken. Den innerhalb des Besonderen Wohngebietes auf dem Flurstück 51 (Flur 18) zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleich zu dem insgesamt 8.624 Ökopunkte aus der Ökokonto-Maßnahme „Umwandlung Fichtenbestände in Auwald: Petersborn“ in der Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 2, Flurstück 1/2, zugeordnet.

Nähere Ausführungen zu den untersuchten Umweltbelangen können dem Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag entnommen werden, der als Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Bestandteil des Bauleitplanverfahrens ist.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Art und Weise wie die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, sind im Detail in den Beschlussempfehlungen zu den jeweiligen Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB dokumentiert. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die in der Planung zu berücksichtigen waren bzw. in die Abwägung eingestellt wurden:

- Abwasserverband Oberes Usatal (20.10.2017 und 05.02.2018): Hinweise zur übergeordneten Entwässerung und dass der Bebauungsplan durch die Umwidmung der Art der baulichen Nutzung keine wesentliche Erhöhung der Schmutzfracht und des Schmutzwasseranfalls verursachen wird. Feststellung, dass das Plangebiet keine wesentlichen Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungssystem haben wird. Die Hinweise zur Entwässerung und Abwasserentsorgung wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kreisverband Hochtaunus (12.02.2018): Anregungen zur Aufnahme von Festsetzungen zur verbindlichen Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Vorgabe von Niedrig-Energie-Standards bei Neubauten. Anregung, dass bei Neubepflanzungen insektenfreundliche Gehölze zu verwenden sind sowie Anregung zur Festsetzung eines Verbotes von Rollrasen. Anregung, dass von der Verwendung von Unkrautschutzfolien im Privatgartenbereich aus naturschutzfachlicher Abstand zu nehmen ist.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen; den Anregungen zur Vorgabe von Niedrig-Energie-Standards wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mangels Rechtsgrundlage nicht entsprochen. Verwiesen wird auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung erneuerbarer Energien, die bei der Bauplanung und Bauausführung vom Bauherrn zu beachten und einzuhalten sind. Den Anregungen zur Verwendung von insektenfreundlichen Gehölzen wurde nicht entsprochen. Der Bebauungsplan beinhaltet bereits eine Festsetzung mit Vorgaben zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen und umfasst entsprechende Artenlisten im Hinweisteil der textlichen Festsetzungen. Aufgrund des vorliegenden Planziels sowie mangels zutreffender Rechtsgrundlage im abschließenden Katalog zulässiger Festsetzungen in § 9 BauGB wurde daher von der Aufnahme weitergehender Festsetzungen abgesehen. Der Anregung zur Festsetzung eines Verbotes von Rollrasen wurde nicht entsprochen. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde in den Hinweisteil der textlichen Festsetzungen bereits ein Hinweis auf die aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erwünschte Verwendung von Unkrautschutzfolien (sog. Geofolien oder Geovlies) im Plangebiet aufgenommen. Von einer ausdrücklichen textlichen Festsetzung wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung insbesondere aufgrund des Fehlens einer auch diesbezüglich eindeutigen Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines entsprechenden Verwendungsverbotes abgesehen.

- Kreisausschuss des Hochtaunuskreises (26.10.2017 und 21.02.2018): Hinweis, dass öffentliche Belange der Landwirtschaft von der Planung derzeit nicht berührt werden. Hinweis, dass zur Regelung des erforderlichen Ausgleichs für neu vorbereitete Eingriffe in Natur und Landschaft keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden sollten. Hinweise zum Umweltbericht und zur Eingriffsregelung sowie zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Hinweise und Anregungen zur Begrünung der Baugrundstücke sowie zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und Anforderungen im Zuge früherer Bauleitplanverfahren. Hinweise und Anregungen zum Erhalt und zur Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern. Anregung zum Verzicht auf die Verwendung von Unkrautschutzfolien. Anregung zu Fassadenbegrünungen und Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse. Hinweis auf fünf Altstandorte im Plangebiet. Hinweise zur Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Zur Regelung des erforderlichen Ausgleichs für den bauplanungsrechtlich im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes neu vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft wurden zum Entwurf des Bebauungsplanes Ökopunkte aus einer geeigneten Ökokontomaßnahme der Stadt Neu-Anspach zugeordnet. Eine Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht vorgesehen. Der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellt und der Begründung als Anlage beigefügt. Den Anregungen zur Begrünung im Bereich des Festplatzes wurde nicht entsprochen. Den Anregungen zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen wurde teilweise entsprochen und die Festsetzung zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil entsprechend angepasst. Von weitergehenden Vorgaben wurde hingegen abgesehen, da es sich im Zuge der vorliegenden Planung im Wesentlichen um die Überplanung bereits bestehender Bebauung und Nutzungen handelt. Den Anregungen zum Artenschutz wurde entsprochen. Von der Aufnahme weitergehender Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Plangebiet wurde abgesehen, zumal der Bebauungsplan flächenhaft durch Baugrenzen die überbaubaren Grundstücksflächen festsetzt und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen keine Festsetzungen zum Erhalt möglich sind. Jedoch wurde ein Hinweis zum Erhalt von gesundem Baumbestand in die Planunterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Pflanzfestsetzungen um Vorgaben zum Mindestumfang von Pflanzscheiben und Pflanzstreifen im Bereich des Festplatzes ergänzt. Von weitergehenden Vorgaben wurde abgesehen, da es sich im Zuge der vorliegenden Planung im Wesentlichen um die Übernahme der bislang für diesen Bereich bereits geltenden Festsetzungen handelt und die konkrete Ausgestaltung der Freiflächenplanung der Ausführungsplanung für den Festplatzbereich obliegt und demnach bauplanungsrechtlich keine Einschränkungen formuliert werden sollen, die der späteren Umsetzung einer zweckentsprechenden Planung entgegenstehen. Zudem wurde von der verbindlichen Festsetzung einer Fassadenbegrünung abgesehen, da es sich im Zuge der vorliegenden Planung im Wesentlichen um die Überplanung bereits bestehender Bebauung und Nutzungen handelt. Ferner wurden die Ausführungen zu Altlasten in der Begründung zum Bebauungsplan redaktionell angepasst. Die der Eingriffs- und Ausgleichsplanung zugrunde liegende Bilanzierung wurde ebenfalls redaktionell angepasst.

- NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (25.10.2017 und 26.02.2018): Hinweis, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden sowie Hinweise auf die diesbezüglichen Vorgaben und Anforderungen. Hinweis, dass eine vorgesehene Baumpflanzung aufgrund des Leitungsbestandes nicht möglich ist.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der in der Stellungnahme angesprochene Standort des anzupflanzenden Laubbaums, der sich im Bereich des Leitungsbestandes befindet, wurde geringfügig nach Osten verschoben, sodass den diesbezüglichen Anforderungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen werden kann. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde die entsprechende textliche Festsetzung zudem dahingehend ergänzt, dass eine Verschiebung der Pflanzungen gegenüber den zeichnerisch festgesetzten Standorten um bis zu 5 m zulässig ist und es wurden die Standorte der Baumpflanzungen in der Planzeichnung an den der Baugenehmigung zugrunde liegenden Freiflächenplan angepasst. Der Hinweis auf die Einhaltung ausreichender Abstände zwischen Leitungsbestand und Baumstandort wurde bereits zum Entwurf in die Planunterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen.

- Regierungspräsidium Darmstadt (27.10.2017 und 26.02.2018): Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete nicht betroffen. Hinweis auf fünf Altstandorte im Plangebiet und auf die entsprechenden Einträge in der hessischen Altflächendatei mit dem Ergebnis, dass Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens bisher nicht bekannt sind. Hinweis, dass sich im Plangebiet die verdolte Usa befindet sowie Hinweise auf die grundsätzlichen wasserrechtlichen Regelungen zur Renaturierung. Hinweis, dass dem Vorhaben aus Sicht der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegenstehen.
Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den bestehenden Einträgen in der hessischen Altflächendatei wurden zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (12.10.2017): Hinweis, dass eine Auswertung vorliegender Luftbilder keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass im Plangebiet mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist und eine systematische Flächenabsuche daher nicht erforderlich ist. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zur Klarstellung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
- Regionalverband FrankfurtRheinMain (02.10.2017 und 24.01.2018): Hinweise zu den Darstellungen des Regionalplanes Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 sowie keine Bedenken zur Planung. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
- Syna GmbH (20.10.2017): Hinweise auf die vorhandenen Erdkabel des Stromversorgungsnetzes sowie auf die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter. Die vorgebrachten Hinweise wurden, sofern sie für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant sind, zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (02.02.2018): Hinweis auf Versorgungsleitungen innerhalb des Plangebietes sowie auf die diesbezüglichen Vorgaben und Anforderungen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
- Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Hinweisen unter anderem zur Nachverdichtung und Zunahme der Versiegelung, zum Rückgang an Grünflächen sowie zur weiteren Zunahme des Verkehrsaufkommens innerhalb und im Umfeld des Plangebietes.
Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Anpassung der Baugrenzen wurde nicht entsprochen und an der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen festgehalten, zumal der Verlauf der Baugrenzen auch entlang des Grundweges im Wesentlichen der Bauflucht der bereits vorhandenen Bebauung entspricht.

Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise und Anregungen haben im Wesentlichen Eingang in die Planung gefunden oder sind entsprechend ihres Gewichtes in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt worden. Als Ergebnis der Abwägungsentscheidung bestand resultierend aus den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen kein Handlungsbedarf für eine Überarbeitung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, sodass dieser von der Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2018 als Satzung beschlossen werden konnte.

Neu-Anspach, den 20.04.2018